presserat

Hauptwache mit Polizeiwache verwechselt

Redaktion sorgt für Transparenz und entschuldigt sich bei Lesern

Unter der Überschrift „Erneut Vorfall in Frankfurt – Bis zu 800 Mann ziehen vor Polizeiwache auf – Beamte werden mit Flaschen beworfen“ berichtet ein Nachrichtenmagazin online über Vorkommnisse „vor der Hauptwache“. Der Autor zitiert eine Sprecherin der Frankfurter Polizei, der zufolge sich 500 bis 800 Personen versammelt hätten. Ein Leser des Magazins sieht Verstöße gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) des Pressekodex. Die „Hauptwache“ in Frankfurt sei keine Polizeiwache, sondern ein historisches Gebäude, in dem ein Restaurant untergebracht sei. Die Redaktion suggeriere, dass 800 Menschen vor einer Polizeiwache aufmarschiert seien. Dies sei schlicht weg falsch. Der Autor des Beitrages habe nicht ausreichend recherchiert. Er habe einfach nur Annahmen getroffen, die zu einem unwahren Bericht geführt hätten. Der Chefredakteur des Magazins spricht in seiner Stellungnahme von einem offensichtlichen Versehen, das in der Redaktion passiert sei und das er bedauere. Die falsche Angabe sei unverzüglich korrigiert worden. Die Redaktion habe durch einen aufklärenden Hinweis am Ende des Beitrages für Transparenz gesorgt. Sie habe sich bei der Leserschaft für den Fehler entschuldigt.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex. Die ursprüngliche Veröffentlichung verstößt gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, da sie einen vermeidbaren Fehler enthielt. Der Presserat hält die Beschwerde für begründet. Er verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da es sich um ein nachvollziehbares Versehen handelt und der Fehler unverzüglich und für die Leserschaft transparent korrigiert wurde. Ein Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1 des Kodex liegt nicht vor, da keine Anhaltspunkte für eine absichtliche Falschberichterstattung vorliegen. Dies wäre Voraussetzung für einen Verstoß nach Ziffer 1.

Aktenzeichen:1150/20/1
Veröffentlicht am: 01.01.2021
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme